

### Risiken aufdecken

Eine Risikoanalyse ist zukünftig unerlässlich. Der Teufel steckt im Detail – unsere Übersicht sorgt vor.

3

### Richtig prüfen und beraten

Damit Sie besser beraten können, können Sie diese Methode zur Datenschutzberatung und -prüfung nutzen.

6

Mit diesen Mustern nehmen Sie den Verantwortlichen an die Hand, wenn es um die Datenschutz-Folgenabschätzung geht.

# Risiken ausmachen und bewerten: So können Sie vorgehen

Das Leben ist voller Risiken – diese Regel wird einem immer dann bestätigt, wenn mal etwas schiefgeht. Doch wie im Leben, so ist es auch im Datenschutz: Am besten ist es, man identifiziert mögliche Risiken frühzeitig und versucht, diese so weit wie möglich zu reduzieren. Lesen Sie, wie Sie Risiken aufdecken und bewerten.

## Risikobasierter Ansatz in der DS-GVO

Eine der wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist der durchweg zu findende risikobasierte Ansatz. Diesen finden Sie beispielsweise in Art. 24 DS-GVO. So müssen Unternehmen zur Umsetzung der DS-GVO nicht einfach nur geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen. Wenn die Verantwortlichen diese Maßnahmen festlegen, müssen sie auch die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Hinblick auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere berücksichtigen.

## Risikoanalyse: Eigentlich nicht Ihr Job!

Wenn es um personenbezogene Daten geht, dann ist das Sache des Datenschutzbeauftragten. So oder so ähnlich haben Sie das vielleicht auch schon einmal gehört. Doch genau wie heute gilt auch zukünftig in Zeiten der DS-GVO: Sie beraten und unterstützen in Datenschutzbelangen. Die Durchführungs- und Umsetzungsverantwortung liegt jedoch bei der verantwortlichen Stelle. Sie können gerne unterstützen und Hilfe leisten. Allerdings müssen andere zuerst liefern.

Damit die anderen liefern und Sie (leichter) beraten können, können Sie wie folgt vorgehen:

## Lassen Sie sich Daten und Datenverarbeitung beschreiben

Einfach ins Blaue hinein lassen sich Risiken nicht annähernd zutreffend ausmachen und bewerten. Sie brauchen eine Faktenlage, auf der alles Weitere basiert. Mit Faktenlage sind die Informationen gemeint, die eine beabsichtigte Datenverarbeitung beschreiben. Darüber, welche Informationen das mindestens sind, brauchen Sie nicht lange grübeln. Schauen Sie in die Vorgaben zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 1 DS-GVO). Doch bei z. B. Zweck, Datenkategorien, technisch-organisatorischen Maßnahmen und Löschfristen sollten Sie es nicht belassen. Lassen Sie sich auch beschreiben, auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten stattfinden soll.

## Stellen Sie die Schutzwürdigkeit fest

Um später das Risiko zutreffend bewerten zu können, müssen Sie eine entscheidende Bezugsgröße kennen: Sie müssen wissen,



Liebe Leserin,  
lieber Leser,



will ein Unternehmen Geld verdienen, muss es sich den aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken stellen. Das Geld kann mal knapp werden – z. B. wenn ein Kunde einen großen Auftrag nicht zahlt – oder Produkte und Dienstleistungen kommen beim Kunden nicht an. Risiken können aber auch anderswo lauern, beispielsweise beim Datenschutz mit dessen neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Auch wenn es um den Umgang mit personenbezogenen Daten geht, müssen Sie Risiken ausmachen und bewerten. Das muss nicht so kompliziert sein, wie es zunächst klingt. Wie Sie vorgehen können, zeigt Ihnen diese Schwerpunktausgabe.

Viele Grüße

Andreas Würtz,  
Rechtsanwalt und Chefredakteur

**Best Practice garantiert:** Andreas Würtz verfügt über mehr als 12 Jahre Berufserfahrung als Vollzeit-Datenschutzbeauftragter im Unternehmen. Er zeigt Ihnen, wie sich Datenschutz pragmatisch umsetzen lässt.

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen an [redaktion@datenschutz-aktuell.de](mailto:redaktion@datenschutz-aktuell.de)

Jeden 3. Donnerstag im Monat  
Weitere Infos im Download-Bereich